

**Landesspezifische Vorgabe zum integrierten Pflanzenschutz
gem. § 17c Absatz 1 Satz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz**

Pflichtmaßnahme im Ackerbau bei Anbau von Mais

**Grundsatz 4. Bevorzugung biologischer und physikalischer, nicht chemischer
Maßnahmen**

A 4.1 Mechanische Regulierung des Maiszünslers, Fusarium, (Blattkrankheiten)	
<p>Zur Zerstörung der Überwinterungsquartiere der Maiszünslarven werden Maisstroh und Maisstoppeln umgehend nach der Ernte bodennah gemulcht bzw. zerkleinert. Dabei wird auf vollkommenes Aufspießen der Stängel und Stoppelreste geachtet. Danach muss mindestens eine flache Einarbeitung erfolgen. Die Maisstrohreste müssen möglichst vollständig mit Boden bedeckt oder zumindest mit dem Boden vermischt sein, damit eine schnelle Zersetzung der Reste stattfindet.</p> <p>Die beste Bekämpfung des Maiszünslers ist das tiefe Einpflügen des Maisstrohs und der Maisstoppeln ohne Reste an der Bodenoberfläche, die als Überwinterungsmöglichkeit dienen könnten. Sofern möglich und keine Erosionsgefahr besteht, sollte das Pflügen genutzt werden.</p> <p>In Problem- und Sanierungsgebieten sind die Vorgaben des Wasserschutzes vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Die Maßnahme wirkt auch gegen Fusarium und Blattkrankheiten in der Folgekultur.</p>	
Dokumentation	Eigenkontrolle
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Zerkleinerung des Maisstrohs / Maisstoppel und der Einarbeitung in der Schlagkartei oder in Pflanzenschutzaufzeichnungen • Bei Vergabe Vorlage der Rechnung 	<p>√ oder —</p>
Weitere Informationen (siehe auch Broschüre des LTZ Integrierter Pflanzenschutz im Ackerbau)	
<p>Die Maiszünslarven überwintern in der Maisstoppel und lassen sich durch die mechanische Bekämpfung wirksam regulieren. Fusarium überdauert an Stoppelresten, eine zügige Verrottung mindert das Risiko. Ein Nachbau von Winterweizen in Mulchsaat ist bei einer geringen Sorten-Anfälligkeit (BSA-Note 4 und geringer) möglich.</p>	